

Nr. 37

Mai 2018



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

ECC-Net

E-COMMERCE

Wie erkennen ich einen Fake-Shop



©Designed by Freepik

In den letzten Monaten häufen sich die Berichte von Verbrauchern, welche im Internet bestellte und im Voraus bezahlte Ware entweder gar **nicht erhalten haben** oder es sich bei der gelieferten Ware um eine **Fälschung** oder um **minderwertige Qualität** handelte. Da die Rückerstattung des Kaufpreises gegenüber den Betreibern solcher Fake-Shops meist unmöglich ist, ist es umso wichtiger, gar nicht darauf hereinzufallen.

Hier die fünf Merkmale eines Fake-Shops:

- Markenprodukte werden zu **auffallend günstigen Preisen** angeboten.
- Die Webseite enthält **keine** oder nur unvollständige **Kontaktinformationen des Unternehmens**.
- Eine Bezahlung ist **nur per Vorkasse** möglich.
- Die **gesetzlichen Informationspflichten** zum Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht, zur gesetzlichen Garantie, zu den Liefer- und Zahlungsbedingungen **fehlen** ganz oder teilweise oder sie sind in einem schlechten Deutsch oder Italienisch formuliert (Übersetzungsprogramm).
- Auffallend **viele negative Bewertungen** in Foren oder Bewertungsportalen.

Weitere Infos gibt es auf der Webseite des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ): <https://bit.ly/2HNwh95>.

ONLINE TRADING UND BINÄRE OPTIONEN

Achtung vor betrügerischen Angeboten!

Letzthin haben immer mehr Verbraucher das EVZ kontaktiert, weil sie Internetseiten ge-

nutzt haben, um ihre Ersparnisse in binäre Optionen zu investieren. Oft ging es dabei darum, dass Konten auf den angeblichen Trading-Plattformen plötzlich geschlossen und die anfänglich investierten Summen nicht zurückbezahlt wurden. Dabei handelt es sich um **betrügerische Internetseiten**, welche den Namen von tatsächlich existierenden Online-Trading-Plattformen benutzen und diesen leicht abändern. Das EVZ hat auf seiner Webseite einige nützliche Tipps bereitgestellt, die man beachten sollte, um zu vermeiden, die eigenen Ersparnisse auf betrügerischen Plattformen zu investieren: <https://bit.ly/2IwFoKh>.



©Designed by Freepik

REISEN

EuGH Urteil: Bei „wildem Streik“ können Ausgleichszahlungen anstehen

Laut der europäischen Fluggastrechte-Verordnung 261/2004 steht Passagieren, deren Flug verspätet oder gestrichen wurde, eine Ausgleichszahlung zu. Die Ausnahme bilden außergewöhnliche Umstände, die von der Airline weder vorhergesehen noch verhindert hätten werden können, wie z.B. widrige Wetterbedingungen und Streiks. Nun hat der EuGH im Fall eines wilden Streiks des TuiFly Personals im Herbst 2016 entschieden, dass ein „wilder Streik“, also eine plötzliche kollektive Krankmeldung des Personals, nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ gilt. In diesem Fall wäre er von der Airline vermeidbar gewesen, da bei der Ankündigung von Umstrukturierungsplänen mit Reaktionen der Belegschaft zu rechnen sei. Weitere Informationen zur Fluggastrechte-Verordnung gibt es auf unserer Webseite: <https://bit.ly/2HeQHXj>.



FALL DES MONATS



©Designed by onlyyouqj / Freepik

Zwei italienische Verbraucher hatten einen Flug von Bremen nach Bergamo bei einer irischen Fluggesellschaft gebucht. Vier Tage vor dem planmäßigen Abflug wurde der Rückflug annulliert. Den Verbrauchern wurde keine Umbuchung auf einen Ersatzflug angeboten – obwohl die Fluggesellschaft dies laut geltendem EU-Recht tun müsste – weshalb die Verbraucher gezwungen waren, selbst einen Rückflug zu buchen. Infolgedessen haben die Verbraucher die Rückerstattung des neu gebuchten Fluges und eine **Ausgleichszahlung von 250 Euro** pro Passagier gefordert. Die Fluggesellschaft hat aber nur das Ticket des annullierten Fluges erstattet. Nach erfolgreicher Intervention des EVZ Irland haben die Verbraucher jedoch jeweils 250 Euro Ausgleichszahlung sowie die Differenz zwischen dem neu gekauften und dem bereits erstatteten Ticket erhalten.

Seine Rechte einfordern lohnt sich!

Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien
Büro Bozen - Brennerstr. 3,
Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,
info@euroconsumatori.org,
www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe. Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am 27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreas. Intern vervielfältigt.